

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 78), mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird (Zahl 21 - 61) (Beilage 102).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird, in ihrer 03. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 07. Oktober 2015, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Auf die Wortmeldung von Landtagsabgeordneten Mag. Sagartz, BA bestätigt Landtagsabgeordneter Hergovich, dass der Abänderungsantrag nur redaktionelle Änderungen beinhaltet.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska gestellten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 07. Oktober 2015

Die Berichterstatterin:

Doris Prohaska eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Rezar eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Gerhard Kovasits, Kolleginnen und Kollegen zum Gesetzesentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird (Zahl 21 - 61).

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

- 1. In Z 29 wird in § 68 Abs. 5 das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.*
- 2. In Z 60 wird in § 157 b Abs. 3 das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.*
- 3. In Z 65 werden dem § 162 Abs. 7 folgende Sätze angefügt:
„§§ 66 und 67 sind in allen früheren Fassungen in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden. §§ 155 und 160 Abs. 2 sind in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.“*

Begründung

Zu Z 1 und 2 (Z 29 und 60 des Gesetzesentwurfes):

Berichtigung von Zitierfehlern.

Zu Z 3 (Z 65 des Gesetzesentwurfes):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden u.a. die gegen EU-Recht verstoßenden Bestimmungen über den Vorrückungstichtag (§ 67) und die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen (§ 66) neu und unionsrechtskonform geregelt. Die ebenfalls unionsrechtswidrigen Übergangsbestimmungen zum Vorrückungstichtag (§ 155) sowie Bestimmungen über die Umsetzung von EU-Richtlinien (§ 160 Abs. 2) werden ersatzlos aufgehoben. Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs der aufgehobenen bzw. abgeänderten Bestimmungen soll durch den vorliegenden Abänderungsantrag klargestellt werden, dass diese Bestimmungen in allen laufenden und zukünftigen Verfahren überhaupt nicht mehr (§§ 155 und 160 Abs. 2) bzw. in allen früheren Fassungen (§§ 66 und 67) nicht mehr angewendet werden dürfen, um einen künftigen Verstoß gegen EU-Recht zu vermeiden. Die vorgeschlagene Klarstellung entspricht vollinhaltlich den vergleichbaren Regelungen im Dienstrecht der Bundesbediensteten.